

04.10.2017

Nachberechnungen der GEMA

Empfehlung an Jugendringe und Jugendverbände fehlende Musikfolgen fristwährend nachzureichen, zur Vermeidung zusätzlicher Kosten

Wer Live-Musik-Veranstaltungen durchführt, ist gesetzlich grundsätzlich dazu verpflichtet, der GEMA eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung genutzten Werke (Musikfolgen) mitzuteilen. Vgl. hierzu § 42 Abs. 2 Verwertungsgesellschaftsgesetz (VGG). Diese Meldungen sind die Grundlage für eine transparente und gerechte Verteilung der Vergütungen an die Urheber.

Werden Musikfolgen nicht ordnungsgemäß eingereicht, stellt die GEMA einen Pauschalbetrag in Rechnung, was sich jedoch durch fristgerechtes Nachreichen vermeiden lässt:

Aktuell stehen die Nachberechnungen für entsprechende Veranstaltungen aus dem zweiten Halbjahr 2016 an. Wer diesbezüglich eine GEMA Rechnung erhält, hat letztmalig **bis zum 31.10.2017** die Möglichkeit, Musikfolgen für den benannten Zeitraum ordnungsgemäß nachzureichen. Geschieht dies, wird die Rechnung seitens der GEMA storniert. Zur Vermeidung zusätzlicher Kosten wird den Jugendringen und Jugendverbänden daher empfohlen, einer etwaigen Aufforderung zum Nachreichen fristgemäß nachzukommen.

Zudem ergeht der Hinweis, dass Nachberechnungen für Veranstaltungen ab dem 01.01.2017 seitens der GEMA nicht mehr storniert werden. Weitere Informationen hierzu sowie zum Nachreichen der Musikfolgen finden sich hier: <https://www.gema.de/faq/musikfolgen>